

gagnet

Meine Region.
Mein Netz.

Sicherstellung der Kommunikations- dienstleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Reglement
(nachfolgend Reglement)

Die in diesem Dokument gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Art. 1

Zur Sicherstellung der Kommunikationsdienstleistungen unterhält die GAGNET AG (nachfolgend GAGNET) im Gebiet der ihr angeschlossenen Gemeinden (nachfolgend Versorgungsgebiet) ein weitestmöglich technisch einwandfreies Kommunikationsnetz.

Art. 2

Die GAGNET erbringt ihre Dienstleistungen gegen Entgelt und unter Vorbehalt von Artikel 15 Reglement grundsätzlich für jeden Interessenten.

Art. 3

Ausserhalb der Netzführung der GAGNET resp. ausserhalb des Versorgungsgebiets können im Ermessen der GAGNET Anschlüsse resp. Leitungen erstellt werden, wenn

- a) keine Übertragungstechnischen Hindernisse im Wege stehen und
- b) die Kosten für die Erstellung des Leitungsnetzes vollumfänglich vom Abonnement getragen werden.

Die Gebühren gemäss Artikel 13 und 14 Reglement sind zusätzlich zu bezahlen. Die GAGNET hat zudem das Recht, weitere Interessenten an solche Leitungen anzuschliessen. Sämtliche Leitungen stehen im alleinigen Eigentum der GAGNET.

Art. 4

Zu jeder Liegenschaft wird eine Zuleitung erstellt, wenn dies technisch möglich ist.

Die GAGNET bestimmt alleine Zuleitungsart und -weg.

Erfolgt der Anschluss gleichzeitig mit dem Ausbau des Kommunikationsnetzes, können die Kosten für Mehraufwendungen den Liegenschaftseigentümern auf Basis vorgängiger Offerten weiterbelastet werden.

Wird ein Anschluss nachträglich bestellt, so gehen die Kosten vollumfänglich zulasten des jeweiligen Liegenschaftseigentümers. Sind mehrere Eigentümer vorhanden, so haben sie diese Kosten je zu gleichen Teilen zu tragen.

Art. 5

Die GAGNET hat das Recht, von einer Zuleitung aus auch weitere Abonnenten zu bedienen.

Art. 6

Die Liegenschaftseigentümer haben der GAGNET ein allfällig notwendiges Durchleitungsrecht unentgeltlich zu gewähren. Im Falle von Artikel 5 Reglement wird nur ein allfälliger nachgewiesener Landschaden vergütet.

Art. 7

Müssen innerhalb einer Liegenschaft Komponenten angebracht oder unterhalten werden, so hat der jeweilige Eigentümer das hierfür notwendige Einbau- und Zugangsrecht der GAGNET resp. den von der GAGNET eingesetzten Unternehmen entschädigungslos zu gewähren. Das Zugangsrecht der GAGNET resp. der von der GAGNET eingesetzten Unternehmen gilt generell und zeitlich unbeschränkt.

Art. 8

Allfällige Kosten für Grundbucheintragungen nach Artikel 6 und 7 gehen zulasten der GAGNET.

Art. 9

Zuleitungen und Hausanschlussstellen sowie Netzkomponenten bis zur Übergabestelle (HAK/BEP) in einer privaten Liegenschaft stehen in jedem Fall im alleinigen Eigentum der GAGNET, welcher auch deren Unterhalt obliegt.

Art. 10

Die Erstellung der Hausverteilanlage innerhalb einer Liegenschaft liegt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Liegenschaftseigentümer. Die Installation ist durch einen qualifizierten Installateur auszuführen. Dieser hat der GAGNET die Anzahl der in einer Liegenschaft angeschlossenen Nutzungseinheiten mindestens 4 Wochen vor Erstbezug zu melden. Wenn keine oder eine zu späte Meldung erfolgt, wird eine nachträgliche Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- erhoben. Die GAGNET kann technische Anforderungen stellen.

Art. 11

Mit dem Abschluss eines Anschluss- und/oder Abonnementsvertrages anerkennt der jeweilige Liegenschaftseigentümer die Richtlinien für Hausinstallationen sowie das vorliegende Reglement.

Art. 12

Die Mitarbeitenden der GAGNET haben das Recht, Räume mit Kommunikationsanschlüssen oder weiteren Komponenten zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um Installations- und Reparaturarbeiten durchzuführen sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

Art. 13

Für jede am Kommunikationsnetz angeschlossene Liegenschaft wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben, bestehend aus

- a) Grundgebühr pro Liegenschaft sowie
- b) Zuschlag pro Nutzungseinheit (Nutzungseinheit: Wohnung, Büro, gewerbsmässige Nutzung Einfamilienhaus, Atelier, Restaurant, Kleingewerbe etc.)

Diese Gebühr wird mit der Fertigstellung des jeweiligen Anschlusses zur Zahlung fällig und wird für alle Wohnungen berechnet, auch wenn die Mieter zu dieser Zeit weder ein Empfangsgerät noch eine entsprechende Hausinstallation besitzen. Im Falle von Artikel 4 ist der Zuschlag für alle Wohnungen zu bezahlen, wenn mindestens eine Wohnung angeschlossen wird.

Art. 14

Die GAGNET erbringt die Kommunikationsdienstleistungen gegen Entrichtung einer monatlichen Betriebsgebühr.

Die Betriebsgebühr wird bei Einfamilienhäusern jährlich und bei Mehrfamilienhäusern quartalsweise verrechnet.

Für Neuanschlüsse während eines laufenden Jahres wird ein pro-rata Anteil der Jahres- oder Quartalsgebühr verrechnet. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Tag der Einschaltung des folgenden Monats.

Für Nutzungseinheiten, in denen der Anschluss nicht benützt wird, wird grundsätzlich keine Abonnementsgebühr erhoben (vgl. auch Artikel 17).

Die Berechnung der Anzahl Nutzungseinheiten bei einer Mehrfachnutzung (z.B. Familienangehörige mit gewisser eigener Infrastruktur) richtet sich nach den konzessionsrechtlichen Bestimmungen (analoge Anwendung der Grundsätze der Serafe AG).

Art. 15

Die Aktionäre der GAGNET und die Anschlussgemeinden bezahlen für die Digitalanschlüsse in öffentlichen Schulen (Schulbetrieb) und Zivilschutzanlagen keine Betriebsgebühren. Für Altersheime, Hotels und Spitäler gilt ein reduzierter Tarif. Für die Abwartwohnungen sowie Verwaltungen der entsprechenden Institutionen (Schulen, Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Kliniken) sind die normalen Betriebsgebühren zu entrichten.

Art. 16

Nicht bezahlte Gebühren und Spesen werden unter Kostenfolge gemahnt. Bei Nichtbezahlung innert Frist wird die Lieferung der Kommunikationsdienstleistung eingestellt und der geschuldete Betrag auf dem Rechtsweg eingefordert.

Art. 17

Werden in Mehrfamilienhäusern die Signale durch Leerwohnungen und plombierte Anschlüsse nicht die ganze Zeit bezogen, so erfolgt auf Gesuch hin (Gebührenrückforderung) eine anteilmässige Reduktion. Das Gesuch ist innert zehn Tagen nach Erhalt der Betriebsgebührenrechnung zu stellen. Zu spät eingereichte Gesuche können für die entsprechende Rechnungsperiode nicht mehr berücksichtigt werden.

Für angebrochene Monate muss die volle Gebühr bezahlt werden. Nichtbenützte Anschlüsse in Mehrfamilienhäusern werden plombiert, in Einfamilienhäusern wird das Signal unterbrochen. Für eine vorübergehende Einstellung der Kommunikationsdienstleistung, wie zum Beispiel bei Ferien und Krankheit sowie bei Reparatur der ans Netz angeschlossenen Empfangsgeräte, erfolgt keine Gebührenrückerstattung. Dasselbe gilt bei einem Ausfall einzelner Kanäle oder bei Störungen im Netz.

Art. 18

Für die Zurverfügungstellung des Kommunikationsnetzes für Alarmüberwachungen, EDV-Daten, eigene Schulfunksendungen oder Lokalprogramme schliesst die GAGNET separate Konzessionsverträge mit den Gemeinden und Dritten ab.

Art. 19

Urheber- und Interpretenrechte, Konzessionsabgabe BAKOM

- a) Gemäss Bundesgerichtsentscheid haben sämtliche Fernmeldedienstanbieter Urheber- und Interpretenrechte an die Verwertungsgesellschaften sowie Konzessionsabgaben an das BAKOM zu entrichten.
- b) Die vom Bundesamt ermächtigte Eidg. Schiedskommission hat mit den Nutzverbänden einen entsprechenden Tarif vereinbart. Dieser kann aufgrund der Teuerung oder anderslautender Bedingungen angepasst werden.
- c) Der Verwaltungsrat der GAGNET setzt den an die Abonnenten zu verrechnenden Betrag fest.

Art. 20

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit der Einstellung oder Unterbrechung der Signallieferung geahndet. Eine zivil- und/oder strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Gerichtsstand ist Grenchen SO.

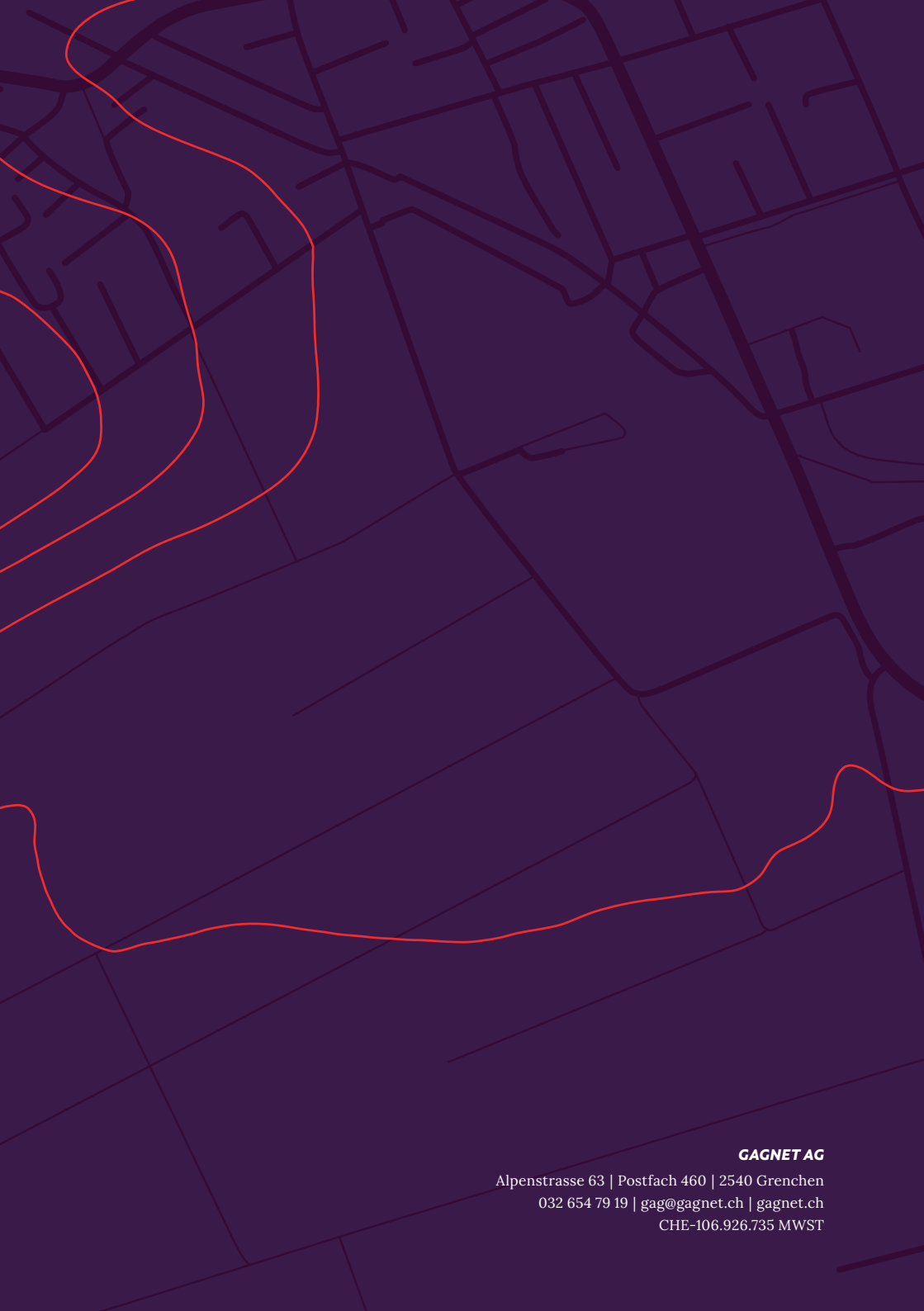
Genehmigt: Grenchen, 4.7.2024
GAGNET AG



Präsident
Jürg Kaufmann



Vizepräsident
Simon Klaus



GAGNET AG

Alpenstrasse 63 | Postfach 460 | 2540 Grenchen
032 654 79 19 | gag@gagnet.ch | gagnet.ch
CHE-106.926.735 MWST